

Aufgaben, Verantwortung und Arbeitsweise

§ 2

(1) Der Hauptauftraggeber trägt im Auftrag des örtlichen Rates und auf der Grundlage von Verträgen mit den Auftraggebern die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung von Neubauvorhaben sowie Rekonstruktions-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues.

(2) Der Hauptauftraggeber hat die Vorbereitung und Durchführung der im Hauptfristenplan durch den örtlichen Rat festgelegten Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues zu leiten.

(3) Werden Baumaßnahmen an einem Standort in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung durchgeführt, sind sie von einem Hauptauftraggeber zu übernehmen.

(4) Der Hauptauftraggeber kann vom örtlichen Rat mit der Leitung der Vorbereitung und Durchführung weiterer Investitionsvorhaben beauftragt werden.

§ 3

(1) Der Hauptauftraggeber hat die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues einschließlich Rekonstruktionsmaßnahmen sowie von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte und vertraglicher Beziehungen zu sichern. Die für den komplexen Wohnungsbau geplanten Fonds sind mit höchster Effektivität einzusetzen. Die Baumaßnahmen sind in hoher Qualität vorzubereiten, und die staatlichen Termine sind einzuhalten.

(2) Durch Einflußnahme auf eine günstige Standortwahl, insbesondere durch die Bebauung innerstädtischer Flächen, intensive Nutzung von erschlossenem Bauland, Reduzierung des Aufwandes für Gebäudeerschließung einschließlich der Anlagen und Netze der stadt- und verkehrstechnischen Versorgung sowie durch Nutzung vorhandener Gemeinschaftseinrichtungen, sind weitere Reserven zur Senkung des Investitions-, Bau- und Transportaufwandes zu erschließen.

§ 4

Der Hauptauftraggeber hat die Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative, der staatlichen Plankennziffern und der Richtwerte des komplexen Wohnungsbaues zu gewährleisten. In Gemeinschaftsarbeit mit den Baukombinaten und -betrieben sind aufwandsgünstige bautechnische und technologische Lösungen zu erarbeiten und Bestlösungen anzuwenden. Gemeinsam sind solche Hauptfristenpläne und Harmonogramme für den kontinuierlichen Vorbereitungs- und Bauablauf auszuarbeiten, die insbesondere den effektiven ganzjährigen Einsatz der Fließstrecken, technologischen Linien und Spezialbrigaden sowie der Taktstraßen sichern.

§ 5

Der Hauptauftraggeber hat bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere der sozialistischen Rationalisierung, mitzuwirken. Er hat darauf Einfluß zu nehmen, daß für den Neubau, die Rekonstruktion, die Modernisierung und die Instandsetzung von Wohnungen die Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik zur Senkung des Investitions- und Bauaufwandes, zur Einsparung von Arbeitszeit, zur sparsamsten Verwendung der Baustoffe und zur vollen Durchsetzung des energieökonomischen Bauens breit angewendet werden. Es sind an Bestwerten orientierte Projekte auszuwählen, die eine hohe Erzeugnisqualität, kostengünstiges, material- und energieökonomisches Bauen sowie eine rationelle Baulandnutzung gewährleisten.

§ 6

Der Hauptauftraggeber hat auf die Errichtung von sozialpolitisch wirksamen, gut gestalteten Wohngebäuden und -ge-

bieten mit geringstmöglichem Aufwand Einfluß zu nehmen. Er hat seine Tätigkeit darauf zu richten, daß gemäß den Grundsätzen für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der DDR interessante städtebaulich-architektonische Lösungen funktionell zweckmäßig, in harmonischer Verbindung von Vorhandenem und Neuem geschaffen werden.

§ 7

Der Hauptauftraggeber hat an der Erarbeitung der langfristigen Konzeption des komplexen Wohnungsbaues mitzuwirken.

§ 8

(1) Der Hauptauftraggeber hat über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues einschließlich Rekonstruktionsmaßnahmen sowie von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit den Auftraggebern Verträge abzuschließen. Er hat die Mitwirkung der Auftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zu organisieren. Für seine Leistungen erhält der Hauptauftraggeber eine Vergütung entsprechend den Rechtsvorschriften¹.

(2) Der Hauptauftraggeber hat in Abstimmung mit dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front der DDR die Bevölkerung in die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Baumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues, insbesondere im innerstädtischen Bereich, einzubeziehen.

Stellung

§ 9

(1) Der Hauptauftraggeber ist eine staatliche Einrichtung und Haushaltsorganisation. Er untersteht dem örtlichen Rat. Der Hauptauftraggeber ist juristische Person.

(2) Der Hauptauftraggeber führt den Namen:

„Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau des Bezirks (Kreises).....“

Der Sitz des Hauptauftraggebers wird durch den örtlichen Rat festgelegt.

(3) Der Hauptauftraggeber kann mit Zustimmung des zuständigen örtlichen Rates Außenstellen bilden.

§ 10

(1) Der Hauptauftraggeber wird von dem vom örtlichen Rat festgelegten Fachorgan angeleitet und kontrolliert.

(2) Der Hauptauftraggeber muß in seiner Größe und Zusammensetzung dem Umfang und der Kompliziertheit der zu lösenden Aufgaben angepaßt sein, damit die Leistungen rationell und mit einem Minimum an gesellschaftlichem Aufwand erbracht werden. Bei der Ausarbeitung des Stellenplanes des Hauptauftraggebers ist der für den Verantwortungsbereich des örtlichen Rates festgelegte Arbeitskräfteplan einzuhalten.

§ 11

(1) Der Hauptauftraggeber wird durch einen Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet.

(2) Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorsitzenden des örtlichen Rates.

§ 12

Der Direktor des Hauptauftraggebers hat über die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben vor dem örtlichen Rat ins-

¹ Z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1978 zur Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen — Vorbereitung der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues — (GBl. I Nr. 23 S. 260).

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 19. September 1983 über die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau (GBl. I Nr. 28 S. 271).